

209

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Bäcker-Innung Untertaunus, Metall-Innung Wiesbaden-Untertaunus, Metall-Innung Rheingau, Maler- und Lackierer-Innung für den Obertaunuskreis, Fotografen-Innung Wiesbaden-Rheingau-Taunus, Wäscher- und Plätter-Innung für den Hochtaunuskreis

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 genehmigt:

- Bäcker-Innung Untertaunus
- Metall-Innung Wiesbaden-Untertaunus
- Metall-Innung Rheingau
- Maler- und Lackierer-Innung für den Obertaunuskreis
- Fotografen-Innung Wiesbaden-Rheingau-Taunus
- Wäscher- und Plätter-Innung für den Hochtaunuskreis

Darmstadt, 15. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 58 e 08/01
Ubd. 3 (55, 58, 59, 61, 63)
St.Anz. 7/1996 S. 623

210

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Zimmerer-Innung Offenbach Stadt und Land und der Maler- und Lackierer-Innung des Usinger Landes

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 genehmigt:

- Maler- und Lackierer-Innung des Usinger-Landes
- Zimmerer-Innung Offenbach Stadt und Land

Darmstadt, 14. Dezember 1995

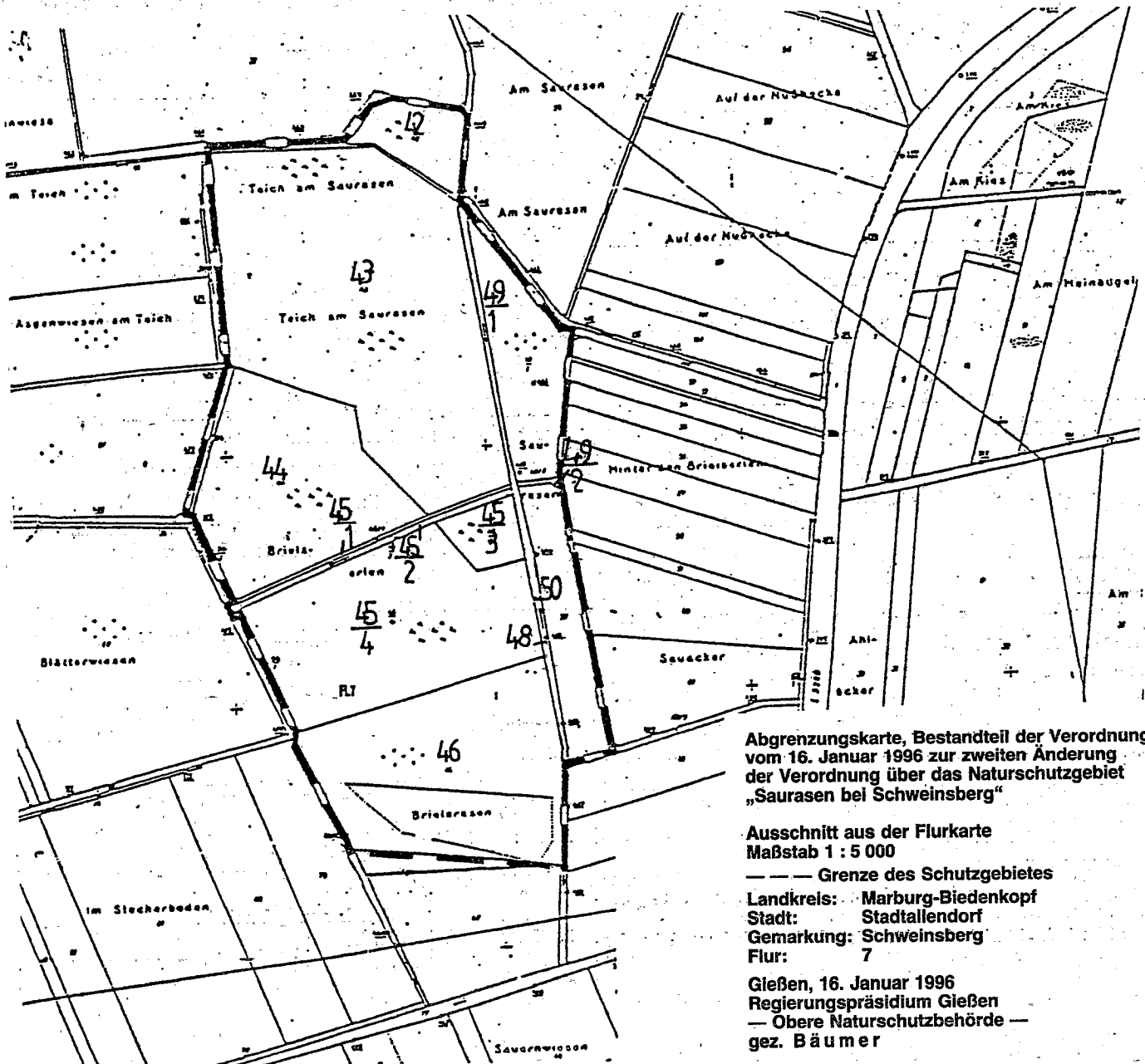
Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 58 e 08/01
Ubd. 3 (52 u. 53)
St.Anz. 7/1996 S. 623

211

GIESSEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ vom 16. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309),



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 16. Januar 1996 zur zweiten Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“

Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 5 000
— — — Grenze des Schutzgebietes
Landkreis: Marburg-Biedenkopf
Stadt: Stadtlendorf
Gemarkung: Schweinsberg
Flur: 7

Gießen, 16. Januar 1996
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet.

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ vom 11. Dezember 1985 (StAnz. S. 2414), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2091), wird für das Flurstück 47, Flur 7 aufgehoben. Die Grenzkorrektur ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Abgrenzungskarte ersetzt die bisherige Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes, die mit Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2091) veröffentlicht wurde. Sie ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Flächenangabe „13,71 ha“ durch die Flächenangabe „13,56 ha“ ersetzt.
2. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;“
3. § 5 wird gestrichen.
4. § 6 wird zu § 5.
5. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;“
6. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;“

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 16. Januar 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 7/1996 S. 623

212

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für die geplante Erweiterung des Diabastagebaus „Pfaffenmark“ in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis

Die Firma Lahn-Waschkies, Zweigniederlassung der Readymix Kies GmbH, Heuchelheim, plant die Erweiterung ihres Diabastagebaus „Pfaffenmark“ in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, um ca. 32 ha nach Südosten in einen Bereich, für den der derzeit geltende Regionale Raumordnungsplan keine ausreichenden Flächen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ausweist. Für die geplante Abbauerweiterung hat das Bergamt Weilburg die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Gießen als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß §§ 6 a ROG und 11

HLPG ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Außerdem ist eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 26. Februar 1996 bis 26. März 1996 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Regionalplanung, 35390 Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, 2. Stock, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist in der Stadt Wetzlar zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Gießen, 31. Januar 1996

Regierungspräsidium Gießen
51 — 93 d 14/05

StAnz. 7/1996 S. 624

213

KASSEL

Abschlußprüfung „Forstwirt“ für Auszubildende gemäß § 39 BBiG

Im Jahr 1996 finden im Versuchs- und Lehrbetrieb Weilburg folgende Lehrgänge (schriftliche Kenntnisprüfung und Abschlußlehrgänge mit Prüfungen) statt, und zwar in der Zeit vom:

1. Lehrgang mit Abschlußprüfung:
20. Mai bis 7. Juni 1996
2. Lehrgang mit Abschlußprüfung:
10. Juni bis 27. Juni 1996
3. Lehrgang mit Abschlußprüfung:
1. Juli bis 18. Juli 1996

Die Auszubildenden werden von der ZUSTÄNDIGEN STELLE mit Übersendung der Antragsvordrucke über die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsterminen in Kenntnis gesetzt. Die Anträge auf Zulassung sind spätestens vier Wochen vor den einzelnen Prüfungsterminen zu stellen.

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt“ (StAnz. 1993 S. 670) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- b) Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
- c) das letzte Zeugnis der Vollzeitschule und der Berufsschule,
- d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- e) Lebenslauf (tabellarisch).

Kassel, 9. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel
Zuständige Stelle für den
Ausbildungsberuf Forstwirt
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 7/1996 S. 624

214

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle
(Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Die Firma ALA, Analytisches Labor GmbH, Charlottenstraße 14, 52070 Aachen, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwasser-eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle